

Eine neue Verordnung über die Fleischversorgung.

Das preußische Ministerium des Innern hat eine Verordnung über die Regelung der Fleischversorgung erlassen, die besagt:

1) Bei der Bewirtschaftung des ihnen gelieferten Schlachtviehs haben die Gemeinden dahin zu wirken, daß eine gleichzeitige Deckung des Fleischbedarfs der gesamten Bevölkerung erzielt wird. Soweit das durch Schlachtung gewonnene Fleisch und Fett nicht zu Massenpeisungen, Versorgung von Wirtschaften oder Kantinen und anderen öffentlichen Speiseanstalten verwendet wird, soll es nur direkt an solche Fleischer gegeben werden, die ausreichende Anlagen zur zweckdienlichen Aufbewahrung des Fleisches, auch in der warmen Jahreszeit, haben. Da eine strenge Überwachung des Geschäftsbetriebes der Fleischer zur Pflicht gemacht wird, muß eine Beschränkung der Anzahl der Verkaufsstellen eintreten. Bei durch den Ladenverkauf entstehenden Unzuträglichkeiten muß der Vertrieb in Gemeindefregie übernommen werden.

Größere Städte haben für gleichmäßige Verteilung der Verkaufsstellen auf die einzelnen Bezirke zu sorgen. Das Kundenanmeldebestem bei bestimmten Verkaufsstellen ist einzuführen.

2) Der Verbrauch der Fleischwaren ist bei Gemeinden über 25 000 Einwohner durch Einführung der Fleischkarte zu regeln. Die Regierungspräsidenten können auch Gemeinden bis zu 25 000 Einwohner zur Einführung der Fleischkarte anhalten. Die auf die Karte erhältliche Wochenmenge an Fleisch ist von den Gemeindevorstehern im voraus bekanntzugeben.

3) Der Verbrauchsregelung der Fleischkarte ist das gesamte Fleisch und alle aus Fleisch hergestellten Waren, einschließlich der Eingeweideteile von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen unterworfen. Die Einbeziehung von Wild und Geflügel bleibt vorläufig freigestellt.

Körperlich schwer arbeitenden und kranken Personen können Zusatzerationen gewährt werden, Kindern unter 6 Jahren kann der Kopfsatz von Fleisch bis zur Hälfte der Durchschnittsmenge herabgesetzt werden.

Im örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhange stehende Gemeinden haben die Einheitsfleischkarte einzuführen und sich nach Möglichkeit zur Fleischversorgungsverbänden zusammenzuschließen. Für außerhalb ihres Wohnsitzes arbeitende Personen sind in Speisewirtschaften, Kantinen usw. Fleischspeisen innerhalb der festgesetzten Verbrauchsmengen bereitzustellen.

Der Oberpräsident von Potsdam und die Regierungspräsidenten erhalten die Befugnis zur Ausgestaltung der Verbrauchsregelung und der Fleischkarte.

Die in den Gemeinden vorhandenen Fleischwarenvorräte, die den Bestimmungen der Reichsfleischstelle nicht unterliegen, oder von dieser freigegeben sind, sind in die Verbrauchsregelung einzubeziehen oder kommunal zu bewirtschaften. Bei Freigabe für den Handel sind die Absatzvorschriften sorgfältig zu überwachen.

4) Die Gemeinden haben möglichst gleichmäßige Höchstpreise für alle vorgenannten Fleischwaren mit Ausnahme der Büchsenkonserven festzusetzen. Einzelne Fleischwaren können von Höchstpreisen ausgenommen werden.

Die Gemeinden sind anzuhalten, den vorstehenden Verordnungen in vollem Umfange nachzukommen, ev. sollen sie auf § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) verwiesen werden.

Massenpeisungen in Kantinenbetrieben größerer industrieller Werke, in Volks- und Mittelstandsküchen, wohltätigen Vereinen, ev. in Gemeindefregie sind anzustreben, da hier-

durch am besten eine vollständige Ausnützung der Nahrungsstoffe erfolgt.

Den Gemeinden im Sinne dieses Erlasses werden die Landkreise gleichgestellt, insoweit sie die Verpflichtungen der Gemeinde aus § 10 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) übernommen haben. Landkreise mit mehr als 25 000 Einwohnern sind nur auf ausdrückliche Verordnung des Regierungspräsidenten zur Einführung der Fleischkarte verpflichtet.

Zum Fall Förster. Der Dekan der philosophischen Fakultät, erste Sektion, der L. Ludwig-Maximilians-Universität München teilt mit: Gegenüber den Mißverständnissen in einem Teil der Presse sei hiermit festgestellt, daß die philosophische Fakultät, erste Sektion, in ihrer Erklärung über einen Aufsatz von F. W. Förster nicht die Rechte der akademischen Lehrfreiheit angetastet hat; sie hat vielmehr, wie der Wortlaut deutlich besagt, kundgetan, daß, wenn Herr Professor Förster ähnliche Ansichten, wie sie sein Züricher Artikel enthält, als akademischer Lehrer verbreiten sollte, ihre Mitglieder sich ihrer Lehrfreiheit dazu bedienen werden, diesen Ansichten vor ihren Schülern mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Staatssekretär Dr. Helfferich in Warschau. Aus Kattowitz wird gemeldet: Staatssekretär Dr. Helfferich traf Sonntag nacht in Begleitung eines Ministerialdirektors und zweier vortragender Räte mit dem fahrplanmäßigen Zuge um 1 Uhr 26 Min. hier ein und fuhr nach Myslowitz weiter, wo er übernachtete. Montag früh fuhren die Herren in Begleitung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau, Czjellenz v. Kries, nach Sosnowice, wo sie die dortige Zivilverwaltung besichtigten. Im Laufe des heutigen Tages soll die Weiterreise nach Warschau erfolgen.

Gegen die rheinischen Gemüsebauern. Wie schon gemeldet, hatte sich Kardinal Hartmann wegen der Lieferungsverweigerung der rheinischen Bauern an die Pfarrer seines Sprengels gewendet. Nun drahtet uns unser Kölner Mitarbeiter, daß auch der Kirchliche Anzeiger der Erzdiözese Köln eine Bekanntmachung veröffentlicht, worin seitens des erzbischöflichen Generalvikariats darauf hingewiesen wird, daß, während die ländliche Bevölkerung mit den wichtigsten Lebensmitteln wie Fleisch, Fett, Milch, Butter, Eier reichlich versehen, die Bewohner der Großstädte und industriellen Landbezirke zeitweise solche Lebensmittel ganz entbehren oder sich die größte Einschränkung auferlegen müssen. Die Geistlichkeit wird aufgefordert, durch zweckentsprechende Belehrungen und Ermahnungen in Versammlungen und auf der Kanzel auf freiwillige Einschränkung des Fleischgenusses und freiwillige Ablieferung der nicht notwendigen Vorräte an Fleischwaren auf dem Lande zugunsten der städtischen und industriellen Bevölkerung hinzuwirken. Es wird erwartet, daß der Klerus sich dieser hochwichtigen Aufgabe bald und gerne unterzieht.